



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[..]

- Antragsteller -

g e g e n

[...]

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 8. März 2023 durch

[...],

[...],

[...]

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag des im Eilverfahren anwaltlich nicht vertretenen Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt „die sofortige Aushändigung meines Hundes [...]“ ist entgegen dem Wortlaut der Antragsformulierung nach den §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO rechtsschutzfreundlich als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 3. März 2023 erhobenen Klage (Az.: 11 K 941/23) gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. September 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2023 verfügte Untersagung der Haltung des Hundes „[...]“ nach § 23 Abs. 2 HundeG – hier maßgeblich das Hamburgische Gesetz über das Halten und Führen von Hunden v. 26.1.2006, HmbGVBl. 2006, S. 37, zul. geänd. d. Art. 13 d. G. v. 4.12.2012, HmbGVBl. S. 510, 519) – und Bestätigung bzw. schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes nach § 23 Abs. 9 HundeG sowie als Antrag auf Aufhebung der Vollziehung hinsichtlich der Sicherstellung des Hundes auszulegen. Dies entspricht dem Rechtsschutzziel des Antragstellers, den Hund „[...]“ im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zurückzuerlangen. Der Antrag des Antragstellers ist hingegen nicht als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. September 2022 in Gestalt des Widerspruchs verfügte Einziehung des Hundes nach § 23 Abs. 10 HundeG auszulegen, da die Klage insoweit bereits nach dem Gesetz aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit der Antragsteller zum Inhalt des Erlasses einer einstweiligen Anordnung in das Antragsformular auch „Sofortige erneute Testung (DNA) bei [...] wird erbeten. [...] verfügt über eine eindeutig höhere Rassendatenbank.“ eingetragen hat, erkennt das Gericht darin kein über das vorherig beschriebene Rechtsschutzziel hinausgehenden Antrag, sondern ein Ersuchen um entsprechende weitere Aufklärung. Hierfür spricht auch, dass der Antragsteller die Bitte um erneute DNA-Testung in der zweiten Antragschrift vom 27. Februar 2023, welche der Antragsteller ebenfalls im Rahmen der Antragstellung vorlegte, nur im Formularfeld „Begründung“ eingetragen hat.

Der so verstandene Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zwar zulässig (hierzu 1.), jedoch unbegründet (hierzu 2.).

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, soweit der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 3. März 2023 erhobenen Klage (Az.: 11 K 941/23) gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. September 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2023 verfügte Untersagung der Haltung des Hundes „[...]“ nach § 23 Abs. 2 HundeG und Bestätigung bzw. schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes nach § 23 Abs. 9 HundeG begehrt. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO ganz oder teilweise anordnen. Ein Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO ist vorliegend in Form der Nr. 3 gegeben, wonach die aufschiebende Wirkung in für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt. Nach § 23 Abs. 13 HundeG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 9 des § 23 HundeG keine aufschiebende Wirkung. Wegen des Vorrangs des § 80 VwGO wäre der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht statthaft (§ 123 Abs. 5 VwGO). Der (Annex-)Antrag auf gerichtliche Vollzugsfolgenbeseitigung in Bezug auf die bereits vorgenommene Sicherstellung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO statthaft.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Denn die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die streitgegenständliche Haltungsverbot sowie gegen die Bestätigung und schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes ist nicht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO anzuordnen, weshalb auch nicht nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO anzuordnen ist, dass der Vollzug der Sicherstellung aufzuheben ist.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse fällt zu Gunsten der Antragsgegnerin aus. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts und der Rechtsverletzung des Antragstellers auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, soweit diese sich – wie vorliegend – bereits übersehen lassen. Die im Rahmen der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage des Antragstellers hat keine Aussicht auf Erfolg. Denn die Haltungsverbot (hierzu a.) und die Bestätigung bzw. schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes (hierzu b.) werden sich nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens als rechtmäßig erweisen.

a. Die Untersagung der Haltung des Hundes „[...]“ dürfte rechtmäßig sein und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Hundehaltung ist § 23 Abs. 2 Satz 1 HundeG. Danach untersagt die zuständige Behörde das Halten eines gefährlichen Hundes unbeschadet des § 23 Abs. 2 Satz 2 HundeG, wenn die nach § 14 Abs. 1 HundeG erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt oder die Halterin oder der Halter gegen § 17 HundeG verstößt. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift sind voraussichtlich gegeben.

aa. Der von dem Antragsteller gehaltene Hund „[...]“ erweist sich nach summarischer Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als gefährlicher Hund i.S.v. § 14 Abs. 1 HundeG. Dies wird nach § 2 Abs. 1 HundeG im vorliegenden Fall vermutet.

Nach dieser Vorschrift wird bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet: 1. American Pit Bull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier [...]. Diese Vorschrift ist – wogegen auch nichts vorgetragen wird oder sonst ersichtlich ist – verfassungsgemäß (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.8.2008, 4 Bs 72/08, juris Rn. 10 f.; Beschl. v. 12.2.2013, 4 Bf 363/09, n.v.). Nach der Vorschrift des § 2 Abs. 4 HundeG gilt, dass in Zweifelsfällen die Halterin oder der Halter nachzuweisen hat, dass der Hund keiner der in den Absätzen 1 und 3 des § 2 HundeG genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung im Sinne der Absätze 1 und 3 des § 2 HundeG vorliegt. Insoweit gilt Folgendes: In Zweifelsfällen bei der Zuordnung zu einer Rasse oder Gruppe nach § 2 Abs. 1 HundeG wäre wegen § 2 Abs. 4 HundeG nach der Rechtsprechung des Gerichts eine zweistufige Prüfung angezeigt, denn aus dem Nebeneinander einer unwiderlegbaren Gefährlichkeitsvermutung bestimmter Hunderassen und Kreuzungen in § 2 Abs. 1 HundeG einerseits und der Nachweispflicht des Hundehalters in Zweifelsfällen in § 2 Abs. 4 HundeG andererseits folgt ein zweistufiger Prüfungsmaßstab, wonach zunächst – in einem ersten Prüfungsschritt – zu überprüfen ist, ob eine durch Tatsachen und überzeugende fachliche Stellungnahmen belegte hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein bestimmter Hund einer der in § 2 Abs. 1 HundeG genannten Gruppen/Rassen bzw. Kreuzungen angehört. Erst wenn dies bejaht werden kann, ist der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 HundeG eröffnet, weil dann zumindest ein Zweifelsfall im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist. Dann obliegt es wiederum dem Hundehalter, nachzuweisen, dass der von ihm gehaltene Hund – trotz anderslautender fachlicher Stellungnahmen, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im oben genannten Sinne zu begründen vermögen – kein gefährlicher Hund

i.S.v. § 2 Abs. 1 HundeG ist. Ob dem Hundehalter dieser ihm obliegende Nachweis i.S.v. § 2 Abs. 4 HundeG gelungen ist, ist in einem zweiten Prüfungsschritt zu überprüfen (VG Hamburg, Beschl. v. 25.4.2013, 3 E 257/13, juris Rn. 24; bestätigt durch OVG Hamburg, Beschl. v. 19.7.2013, 4 Bs 149/13, n.v.).

Allerdings ist schon ein solcher Zweifelsfall (als Zweifelsfall etwa angenommen bei der Rasseinschätzung durch einen sachverständigen Veterinär allein anhand eines einzigen Fotos: VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 11 E 1676/20, n.v.; bestätigt durch OVG Hamburg, Beschl. v. 13.8.2020, 5 Bs 96/20, n.v.) nach den zutreffenden Maßstäben zur Auslegung der Gesetzesformulierung „deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden“ i.S.v. § 2 Abs. 1 HundeG (hierzu (1.)) im hier vorliegenden Fall nicht gegeben (hierzu (2)). Selbst wenn demgegenüber ein Zweifelsfall vorläge, so hätte der Antragsteller nichts entgegen, das als Nachweis des Gegenteils i.S.v. § 2 Abs. 4 HundeG überhaupt in Betracht kommen könnte.

(1) In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden zur Auslegung des Begriffs „Kreuzung“ in den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (Der insoweit maßgebliche Wortlaut „...deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden...“ ist in den landesrechtlichen Regelungen und der hamburgischen Vorschrift wortlautgleich, da er letztlich auf Bundesrecht zurückgeht in Gestalt von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.4.2001, BGBl. I S. 530) unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Streitstand hat ausführlich im Jahr 2014 das Oberverwaltungsgericht Magdeburg Folgendes ausgeführt (Urt. v. 4.6.2014, 3 L 230/13, juris Rn. 44-48):

„Die weitestgehendste Auffassung geht davon aus, dass es für die Zuordnung eines Hundes zu einer Kreuzung mit einem sog. Listenhund ausreicht, wenn sich feststellen lässt, dass in irgendeiner vorgehenden Generation einer der in der Liste aufgeführten Hunde eingekreuzt worden ist. Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass der Gesetzeswortlaut (des Bundesgesetzes) eine weitergehende Beschränkung auf bestimmte Elterngenerationen nicht gebietet (HessVGH, Urt. v. 14.03.2006, a. a. O.).

Eine andere Auffassung geht davon aus, dass von einer Kreuzung mit einem in einer Rasseliste aufgeführten Hund dann auszugehen ist, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz Einkreuzung anderer Hunde die Merkmale unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mindestens eines der in der Rasseliste genannten Hunderassen zeigt bzw. das äußere Erscheinungsbild „noch“ zu erkennen ist (OVG Brandenburg, Urt. v. 20.06.2002 - 4 D 89/00.NE -, juris, aufgehoben durch BVerwG, Urt. v. 20.08.2003 - 6 CN 2.02 -, juris; OVG Münster, Urt. v. 17.06.2004 - 14 A 953/02 -, juris, dem nachgehend

und bestätigend BVerwG, Beschl. v. 22.12.2004 - 10 B 21.04 - juris; OVG LSA, Urte. v. 12.02.2008, a. a. O.; OVG Hamburg, Beschl. v. 18.08.2008 - 4 Bs 72/08 -, juris;

Eine engere Auffassung geht davon aus, dass ein Hund nur dann als Kreuzung im Sinne der vorgenannten Vorschriften anzusehen ist, wenn die „maßgeblichen“ oder „besonders charakterisierenden“ Merkmale des Rassestandards bzw. des Erscheinungsbildes der in der Rasselisten aufgezählten Hunderassen „markant“ bzw. „signifikant“ in Erscheinung treten (VG Karlsruhe, Urte. v. 05.12.2008 - 6 K 2295/08 -, juris; VG Stuttgart, Urte. v. 09.10.2007 - 5 K 4369/06 -, juris; VGH Mannheim, Urte. v. 16.10.2001 - 1 S 2346/00 -, juris; Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urte. v. 04.07.2001 - VGH B 12/00 u. a. -, juris und 24.10.2001 - VGH B 8/01 -, juris; Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urte. v. 12.07.2001 - 152/00 -, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2000 - 2 Bs 311/00 -, juris).

Soweit sich die vorgenannten Entscheidungen mit der Frage der Bestimmtheit des Begriffs „Kreuzung“ in den einschlägigen Vorschriften über gefährliche Hunde befassen, orientieren sich diese Entscheidungen jedoch ausnahmslos am allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG und nicht an den strengeren Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG. Die Regelungen über Kreuzungen mit den sog. Listenhunden seien nach der oben aufgeführten Rechtsprechung hinreichend bestimmt, da das Gesetz an erkennbare phänotypische Merkmale anknüpfe, die den Rückschluss auf die ausreichende Beteiligung einer Rasse zuließen. Ob dieser Rückschluss im Einzelfall gelinge, sei keine Frage der Bestimmtheit der Norm, sondern deren Anwendung im Einzelfall. Im Regelfall könne - ggf. unter Zuhilfenahme von sachkundigen Amtstierärzten oder anderen Sachverständigen - hinreichend sicher festgestellt werden, dass ein Hund nach seinem äußeren Erscheinungsbild trotz Einkreuzung anderer Rassen die markanten Merkmale einer der gelisteten Hunderassen zeige (OVG Hamburg, Beschl. v. 18.08.2008 - 4 Bs 72/08 -, juris; HessVGH, Urte. v. 27.01.2004 - 11 N 520/03 -, juris; VGH Mannheim, Urte. v. 16.10.2001, a. a. O.; Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urte. v. 04.07.2001, a. a. O.; juris; Verfassungsgerichtshof Berlin, Urte. v. 12.07.2001, a. a. O.).

Nach einer engen Auslegung ist nur die sog. F.1-Generation (1. Filialgeneration) noch als Kampfhundkreuzung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen, wenn also in der Parentalgeneration nachweislich ein reinrassiger sog. Listenhund und ein weiterer Hund vorhanden waren, weil in weiter entfernten Generationen keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine spezifische Gefährlichkeit mehr vorliegen. Die Gegenauffassung, die darauf abstelle, ob bei einem Mischling die Merkmale einer oder mehrerer gelisteter Rassen noch signifikant in Erscheinung treten, vermöge, abgesehen von der Unschärfe des Begriffs der signifikanten Merkmale einer Hunderasse, nicht zu erklären, weshalb sich allein aus phänotypischen Ähnlichkeiten eine spezifische Gefährlichkeit ableiten lasse (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17.07.2009 - 10 B 09.89 -, juris, VG Potsdam, Beschl. v. 27.03.2013 - 3 L 104/13 -, juris).“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat an seiner Ansicht zur engsten Auslegung zuletzt festgehalten, wonach aus dem Wortlaut „Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden“ folge, dass nur die sogenannte „F1-Generation“ erfasst werde, d.h. wenn ein Elternteil reinrassig ist (Beschl. v. 2.4.2019, 10 CS 19.277, juris Rn. 15 zu § 1 Abs. 1 Kampf-

hundeV = Bayerische Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit v. 10.7.1992, BayGVBl. S. 268, zul. geänd. durch VO v. 4.9.2002, BayGVBl. S. 513, 583). Dieser Ansicht hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in der zuvor zitierten Entscheidung angeschlossen (Urt. v. 4.6.2014, 3 L 230/13, juris Rn. 49-60, zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.1.2009, GVBl. LSA S. 22; zuvor noch in eine andere Richtung: OVG Magdeburg, Urt. v. 12.2.2008, 4 L 384/05, juris Rn. 24).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich zwischenzeitlich der weiten Auffassung, dass von dem Tatbestandsmerkmal der „Kreuzungen“ neben den direkten Abkömmlingen auch sämtlichen Nachfahren eines reinrassigen gefährlichen Hundes erfasst werden, angeschlossen (Beschl. v. 3.8.2015, OVG 5 S 36.14, juris Rn. 6 zu § 8 Abs. 2 HundehV = Berliner Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden v. 16.6.2004, BlnGVBl. II S. 458). Das Oberverwaltungsgericht Münster hielt zuletzt an seiner vermittelnden Ansicht fest, wonach nicht nur Mischlingshunde der ersten F1-Generation, sondern grundsätzlich auch Mischlinge der nachfolgenden Generationen erfasst werden, wobei sich dies (einschränkend) nicht allein aufgrund der genetischen Verwandtschaft bestimmt, sondern danach, ob bei dem betreffenden Hund der Phänotyp einer der dort bezeichneten Rassen deutlich hervortritt, d.h. den äußerlich erkennbaren körperlichen Merkmalen des jeweiligen Tieres (Urt. v. 3.12.2020, 5 A 1033/18, juris Rn. 22 ff.; Beschl. v. 12.3.2019, 5 A 1210/17, juris Rn. 28-56 zu § 10 Abs. 1 LHundG = Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 18.12.2002, GV. NRW. S. 656, zul. geänd. d. Art. 1 d. G. v. 20.9.2016, GV. NRW. S. 790). Auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim teilt die Ansicht, dass maßgebliche Merkmale des Rassestandards bzw. des Erscheinungsbildes der aufgezählten Hunderassen bei einer Kreuzung „signifikant“ in Erscheinung treten müssen (zuletzt Beschl. v. 4.8.2020, 1 S 1263/20, juris Rn. 29 ff. zu § 1 Abs. 2 PolVOgH = Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3.8.2000, BWGBl. S. 574, zul. geänd. d. VO v. 25.1.2012, BWGBl. S. 65, 79).

Das hiesige Gericht hält die dargestellte Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für nicht überzeugend und schließt sich (weiterhin) der Ansicht an, die letztlich maßgeblich an erkennbare phänotypische Merkmale anknüpft, ohne dass eine F1-Generation von einem reinrassigen Listenhund vorliegen muss (hierzu bereits VG Hamburg, Beschl. v. 16. April 2021, 11 E 1231/21, n.v.; nachgehend und bestätigend OVG Hamburg, Beschl. v.

5. Juli 2021, 5 Bs 128/21, n.v.). Allein diese Ansicht ist praktisch geeignet, um der gesetzgeberischen Intention der Bestimmung abstrakter Gefährlichkeit zu entsprechen und Kreuzungen i.S.d. Vorschrift als eine ausreichende Beteiligung einer (gelisteten) Rasse versteht, wenn sich phänotypische Merkmale einer der in dieser Bestimmung aufgeführten Rassen auch bei dem Mischling wiederfinden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.8.2008, 4 Bs 72/08, juris Rn. 11). Die gegenteilige Ansicht, die an eine „Reinrassigkeit“ bei der Elterngeneration anknüpft, geht schon insoweit fehl, als sie verkennt, dass Hunderassen dynamische Konstrukte sind und ein schwer greifbarer Rassenreinheitsansatz praktisch fortwährend durch genetische Mischung erodiert und Umgehungstendenzen fördert.

(2) Nach dem dargelegten Maßstab dürften die vorliegenden Informationen zur Zuordnung nach § 2 Abs. 1 HundeG genügen. Von einer der in § 2 Abs. 1 und 3 HundeG genannten Kreuzungen ist jedenfalls auszugehen, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz der erkennbaren Einkreuzung anderer Rassen in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer oder mehrerer der in diesen Vorschriften genannten Rassen oder Gruppen zeigt (vgl. erneut OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2000, 2 Bs 311/00, juris Rn. 19; vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2021, 5 Bs 128/21, n.v.). Dies ist vorliegend der Fall. Nach dem Gutachten der Amtstierärztin [...] vom 2. November 2022 handle es sich bei dem streitgegenständlichen Hund sehr wahrscheinlich um einen Mischling, wobei der Hund in markanter und signifikanter Weise phänotypische Merkmale aufweise, die charakteristisch für die Rassen/Gruppen American Staffordshire Terrier und American Pitbull Terrier seien. Dies werde durch das Ergebnis der genetischen Rassenzuordnung der LABOKLIN Labor für klinische Diagnostik GmbH & Co. KG (im Folgenden: LABOKLIN) bestätigt, welches den streitgegenständlichen Hund eindeutig als American Staffordshire Terrier-Mischling ausweise. Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit des vorgenannten Gutachtens, in welches die Befunde einer adspektorischen und einer genetischen Untersuchung eingeflossen sind. Die Amtstierärztin hat die Zuordnung durch einen Vergleich der phänotypischen Merkmale mit den in Frage kommenden Rassenstandards widerspruchsfrei, in sich schlüssig und für das Gericht überzeugend vorgenommen. Das Gutachten steht auch im Einklang mit dem genetischen Untersuchungsbefund der LABOKLIN vom 17. bzw. 18. August 2020. Danach betrage die Wahrscheinlichkeit, dass der Hund „[...]“ zur Rasse American Staffordshire Terrier zugeordnet werde, 37 Prozent.

Substantiierte Zweifel am Ergebnis des Gutachtens hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Insbesondere macht er nicht geltend, dass die Einordnung des Hundes als gefährlicher Hund aufgrund phänotypischer Merkmale unzutreffend sei oder nach phänotypischen

Merkmale nicht erfolgen dürfe bzw. dass die festgestellten phänotypischen Merkmale nicht vorlägen oder nicht einem American Pitbull Terrier oder einem American Staffordshire Terrier zuzuordnen wären. Laut einer in der Sachakte der Antragsgegnerin enthaltenen Gesprächsnotiz vom 24. Juli 2020 hat der Antragsteller vielmehr selber das äußere Erscheinungsbild des Hundes einer in § 2 Abs. 1 HundeG genannten Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zugeordnet („lt. Halter Labrador Mix in Pitbulloptik“). Soweit der Antragsteller im Rahmen seines am 18. Oktober 2022 erhobenen Widerspruchs vorbrachte, dass laut der LABOKLIN eine eindeutige Zuordnung für einen Mischlingshund erster Generation erst ab 40 Prozent möglich sei, und damit die im Internet abrufbare Erläuterung der LABOKLIN zur Datenbankanalyse aufgreift, wonach Zuordnungswahrscheinlichkeiten zwischen 40 Prozent und 60 Prozent für die Rasse des reinrassigen Elternteils erwartet würden, kommt es hierauf nicht an. Wie dargestellt, ist das Vorliegen einer F1-Generation von einem reinrassigen Listenhund nicht erforderlich.

Soweit der Antragsteller im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ferner rügte, dass die LABOKLIN nicht alle Rassen in ihrer Datenbank erfasst habe, und dabei die Rassen American Bulldog, Olde English Bulldog und Boston Terrier nannte, vermag dies das Gutachten der Amtstierärztin [...] nicht in Zweifel zu ziehen. Zunächst gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der streitgegenständliche Hund (auch) einer nicht in der Datenbank der LABOKLIN enthaltenen Rasse, insbesondere den von der Antragstellerseite genannten Rassen, zugeordnet werden kann, und dass deshalb die von der vorgenannten Gesellschaft befundene Wahrscheinlichkeit von 37 Prozent, dass der streitgegenständliche Hund zur Rasse American Staffordshire Terrier gehöre, nicht mehr aufrechterhalten werden kann, geschweige denn bis zu dem Wert zu reduzieren ist, den die Antragstellerseite im Rahmen des Widerspruchsverfahrens als Behördenpraxis kritisiert („1%, trotzdem Kampfhund“). Die Amtstierärztin [...] hat im Rahmen der adspektorischen Untersuchung ausschließlich Merkmale ausgemacht, die im Rassestandard als American Staffordshire Terrier oder Pitbull Terrier gefordert werden, wobei sie ausgeführt hat, dass beide Hunderassen auf denselben Ursprung zurückgingen und ihre Rassestandards daher etliche Übereinstimmungen der phänotypischen Merkmale aufwiesen. Es bestand und besteht nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens daher kein Anlass zu einem genetischen Abgleich zu weiteren Hunderassen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Befund der LABOKLIN nicht allein maßgeblich für die amtstierärztliche Einschätzung war, dass der streitgegenständliche Hund unter die in § 2 Abs. 1 HundeG aufgelisteten Rassen/Gruppen von Hunden bzw. Kreuzungen daraus falle. Zwar sei dieser ausweislich des Gutachtens

„eingeflossen“, wurde von der Amtstierärztin [...] aber letztlich nur als Bestätigung des Ergebnisses ihrer adspektorischen Untersuchung herangezogen. Dies hat die Amtstierärztin [...] mit ihrer im Widerspruchsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 noch einmal verdeutlicht. Sie führte darin aus, dass die Bewertung des Ergebnisses der genetischen Rassezuordnung durch die LABOKLIN in ihrem Gutachten erfolgt sei und dass diese die eigene Beurteilung unterstreiche, dass es sich bei dem Hund um einen Mischling unter Beteiligung der in § 2 Abs. 1 HundeG aufgelisteten Rassen/Gruppen von Hunden bzw. Kreuzungen daraus handle. Unabhängig davon ist es unerheblich, ob der streitgegenständliche Hund (auch) einer nicht in der Datenbank der LABOKLIN enthaltenen Rasse, insbesondere den von der Antragstellerseite genannten Rassen, zugeordnet werden kann, und ob die Wahrscheinlichkeit, dass der streitgegenständliche Hund zur Rasse American Staffordshire Terrier gehöre, deshalb weniger als 37 Prozent beträgt. Zwar bedeute eine Zuordnungswahrscheinlichkeit von weniger als 30 Prozent ausweislich der Rassezuordnung der LABOKLIN vom 17. bzw. 18. August 2020, dass es sich mit höchster Wahrscheinlichkeit weder um einen reinrassigen Hund dieser Rassen noch um einen Mischling der F1-Generation handle. Wie ausgeführt, ist die Reinrassigkeit oder die Eigenschaft, Mischling der F1-Generation zu sein, jedoch nicht Voraussetzung für die Annahme eines Hundes im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG. Entscheidend ist, ob ein Hund – wie hier – nach seiner äußeren Erscheinung in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer oder mehrerer der § 2 Abs. 1 HundeG genannten Rassen oder Gruppen zeigt.

bb. Dem Antragsteller steht auch keine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes – weder erteilt noch fingiert – zur Seite.

Die dafür maßgeblichen Regelungen in § 14 Abs. 1 bis 3 HundeG lauten wie folgt:

„(1) Das Halten gefährlicher Hunde ist grundsätzlich verboten. Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Haltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Halterin oder der Halter hat dabei das besondere Interesse an der Haltung des gefährlichen Hundes (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) sowie seine Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden (§ 15 Absatz 1 Nummer 2) nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind nach Beginn der Haltung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen. Während dieser Frist gilt die Haltung des gefährlichen Hundes als vorläufig erlaubt.

(3) Ist es aus objektiven, von der Halterin oder dem Halter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, die Erlaubnis vor Beginn der Haltung eines gefährlichen Hundes zu beantragen oder die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder des § 15 Absatz 1 Nummer 2 nachzuweisen, ist die Erlaubnis unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen. Während dieser Frist gilt die Haltung des gefährlichen Hundes als vorläufig erlaubt.“

Eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HundeG wurde dem Antragsteller nicht erteilt. Auf die Erlaubnisfiktion nach § 14 Abs. 3 Satz 3 HundeG kann sich der Antragsteller nicht berufen, denn diese setzt zumindest einen Antrag voraus, der die Anforderungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 HundeG erfüllt. Einen solchen hat der Antragsteller erkennbar nicht (unverzüglich) gestellt. Auch die Erlaubnisfiktion nach § 14 Abs. 2 Satz 4 HundeG ist vorliegend nicht einschlägig, denn diese setzt einen Antrag voraus, der die Anforderungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 HundeG erfüllt, was offensichtlich nicht gegeben ist.

cc. Ohne das es hierauf noch entscheidend ankommt, dürfte der Antragsteller zudem gegen § 17 HundeG verstoßen haben. Nach § 17 Abs. 2 HundeG müssen gefährliche Hunde außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert (Nr. 1), an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine geführt werden, die in den in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HundeG genannten Fällen nicht länger als 2 m sein darf (Nr. 2) und ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr tragen (Nr. 3). Hiergegen hat der Antragsteller voraussichtlich verstoßen. Nach Aktenlage wurde der streitgegenständliche Hund am 24. Juli 2020 in Hamburg in der Nähe der [...] freilaufend und unbeaufsichtigt gefunden, bevor er von der Polizei sichergestellt worden ist. Mit Schreiben vom 18. August 2020 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller darauf hin, dass der streitgegenständliche Hund aufgrund des genetischen Untersuchungsbefundes der LABOKLIN ein American-Staffordshire-Mischling sei, dass das Halten von Hunden der in § 2 Abs. 1 HundeG genannten Rassen oder Mischlingen daraus verboten sei und dass der Hund ab sofort außerhalb seines eingefriedeten Besitztums bzw. seiner Wohnung nur noch an einer höchstens 2 m langen Leine und mit Maulkorb ausgeführt werden dürfe. Dabei forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Androhung einer Haltungsverbotung, Sicherstellung und Einziehung dazu auf, bis zum 4. September 2020 mitzuteilen, an wen er den Hund abgegeben habe. Nachdem der der Antragsteller daraufhin gegenüber der Antragsgegnerin als Aufenthaltsort von „[...]“ „[...]“ angegeben hatte – was die Antragsgegnerin im Rahmen einer Überprüfung

nicht nachvollziehen konnte – ist der Hund am 3. September 2022 erneut freilaufend, unbeaufsichtigt und ohne Maulkorb in Hamburg, [...], aufgefunden worden. Dies stellt keinen einmaligen und geringfügigen Verstoß gegen § 17 HundeG mehr dar, so dass auch eine Ermessenentscheidung der Antragsgegnerin zu der Frage, ob sie von der Untersagung absieht, nicht angezeigt war.

dd. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 HundeG sieht für den Fall des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend die Untersagung der Haltung als Rechtsfolge vor. Dass ein verfassungsrechtlich begründeter Verhältnismäßigkeitsvorbehalt in Konflikt mit der gesetzgeberischen Regelung treten könnte, ist nicht erkennbar. Insbesondere ist es nicht anzunehmen, dass die Untersagung unverhältnismäßig im engeren Sinne sein könnte. Soweit sich der Antragsteller unter Vorlage einer hausärztlichen Bescheinigung vom 15. Februar 2023 darauf beruft, dass die Gesellschaft des Hundes und die Aufgabe der Versorgung in der Vergangenheit zu seiner seelischen und psychischen Stabilität beigetragen habe, und bereits im Widerspruchsverfahren unter Vorlage einer hausärztlichen Bescheinigung vom 6. September ausgeführt hat, dass der Entzug des Hundes seinen positiven Weg zur Integration in die Gesellschaft gefährde, vermag dies gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor der gesetzlich vermuteten Gefahr, die von den in § 2 Abs. 1 HundeG genannten Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ausgeht, nicht zu überwiegen, zumal nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen gerade auf den streitgegenständlichen Hund angewiesen ist.

b. Auch die Bestätigung bzw. schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes „[...]“ dürfte rechtmäßig sein und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung der Sicherstellung beruht auf § 23 Abs. 9 Satz 1 HundeG. Danach kann die zuständige Behörde einen Hund sicherstellen, wenn die nach dem Hundegesetz bestehenden Verbote und Gebote nicht eingehalten werden oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen nicht nachgekommen wird.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm liegen voraussichtlich vor. Wie unter a. ausgeführt, dürfte der Antragsteller einen gefährlichen Hund ohne die nach § 14 HundeG erforderliche Erlaubnis gehalten und dabei ferner gegen § 17 HundeG verstoßen haben.

Die Bestätigung bzw. schriftliche Anordnung der Sicherstellung des Hundes dürfte auch ermessensfehlerfrei gewesen sein. Sie diene dem legitimen Ziel, die voraussichtlich rechtmäßige Haltungsverbot durchzusetzen und damit die gesetzlich vermutete Gefährdung durch die Haltung von „[...]“ zu beenden. Sie war insofern auch geeignet und erforderlich. Das zunächst gewährte mildere Mittel der freiwilligen Abgabe bis zum 4. September 2020 führte nicht dazu, dass der Antragsteller den Hund nicht mehr gehalten hat, unabhängig davon ob der Antragsteller den Hund überhaupt zwischenzeitlich an eine in Grömitz aufhältige Person abgegeben hat. Die Sicherstellung war auch als solche angemessen. Da sie die logische Konsequenz einer Haltungsverbot ist, die regelmäßig bereits eine dauerhafte Trennung von Halter und Hund bedeutet, und einer letztlich fruchtlosen Frist zur freiwilligen Abgabe ist, ist insoweit auf die obigen Erwägungen zu verweisen (vgl. hierzu bereits a. dd.).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den bloß vorläufigen Charakter des Eilverfahrens auf die Hälfte war hier vorzunehmen.

[...]

[...]

[...]